

(No. 40.) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai 1811 wegen der Grenz- und dahin gehöri- gen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz,

von einem gleichen Verlangen befeelt, die Bande der Freundschaft und guten Nachbarschaft immer enger zu knüpfen, welche zwischen beiden Staaten bestehen, und allem zuvorzukommen, was in Zukunft das so glücklich zwischen beiden Staaten gestiftete Einverständniß stören könnte, haben beschlossen, eine Convention einzugehen, um in Gemäßheit des Tilsiter Friedens und der nachgefolgten Convention den Punkt der Grenzen, welche die beiden Königreiche trennen, den Punkt der von Ihnen und Ihren Unterthanen auszuübenden Rechte auf alle Theile der Elbe, wovon die beiden Staaten die entgegengesetzte Ufer inne haben, und mehrere andere Punkte, deren Feststellung die Trennung ehemals vereinigter Provinzen nothwendig gemacht, festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren bevollmächtigten Commissarien ernannt und zwar:

Ihro Majestät der König von Preußen,

Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren Geheimen Staatsrath, Chef der zweiten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse; Herrn Friedrich von Köpken, Ihren Geheimen Ober-Finanzrath; und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Banko-Direktor der Bank zu Berlin,

und

Ihro Majestät der König von Westphalen,

Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren Staatsrath, Ritter des Ordens der Westphälischen Krone, Herrn Ludwig Baron von Trott, Auditeur in Ihrem Staatsrath, Ihro Majestät Kammerjunker, und Herrn Carl Henow, Referendar der zweiten Klasse in der Ober-Rechnungskammer,

welche, nachdem sie ihre gegenseitige Vollmachten ausgewechselt haben, über Nachstehendes übereingekommen sind.

## S. I.

## Bestimmungen in Hinsicht der Grenzen.

Art. 1. Um alle Streitigkeiten bei Ausübung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte auf den Gränzen beider Staaten zu vermeiden, sind die Hohen contrahirenden Theile übereingekommen, als Grenze den Thalweg, das heißt, die vornehmste Strombahn der Elbe, allenthalben, wo die beiden Staaten durch diesen Fluß getrennt werden, anzuerkennen.

Art. 2. Da die Strombahn, welche die Fahrzeuge gewöhnlich beschiffen, in der Elbe sich nach der mehrern oder mindern Wasserhöhe zu verändern pflegt, so sollen von beiden Theilen Commissarien ernannt werden, um in der Jahreszeit der niedrigen Gewässer zu der Grenzbezeichnung des Thalweges zu schreiten, welcher die Grenze zwischen den beiden Staaten bilden soll, von dem obern Punkt an, wo die Elbe anfängt zwischen beiden Königreichen zu fließen, bis zu dem unterhalb Magdeburg, wo sie das preussische Gebiet verläßt.

Art. 3. Die Inseln, kleine Inseln, Werder und Weide-Flecke, welche sich in der Elbe an der linken Seite des, auf obige Weise bestimmten Thalweges befinden, sollen an Westphalen, die welche auf der rechten Seite sich befinden, an Preußen gehören. Die Fischerei der beiden Staaten soll nach denselben Grundsätzen festgesetzt und beschränkt seyn.

Art. 4. Es soll eine Karte von dem Lauf der Elbe entworfen werden, auf welcher der Thalweg durch festgesetzte Punkte bezeichnet seyn soll. Auf dem einen und dem andern Ufer sollen so, wie er von den Special-Commissarien wird anerkannt seyn, die Grenze bilden, welche in diesem Theile die Scheidung der Territorial- und Souverainitäts-Rechte zwischen den beiden Staaten macht. Diese Grenze soll so bleiben, wie sie auf dieser Karte wird bezeichnet seyn, was auf immer die Veränderungen seyn möchten, welche der Thalweg und selbst der Lauf des Flusses nehmen würde, jedoch mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahme.

Die Inseln, Inselchen und Auspielungen, welche sich in der Elbe bilden werden, sollen demjenigen der beiden Staaten gehören, auf dessen Gebiet sie sich nach den Bestimmungen der Grenze finden werden, welche in der oben-erwähnten zu entwerfenden Karte verzeichnet seyn wird.

Wäre jedoch die Veränderung, welche sich in der Folge mit dem Laufe des Flusses zuträge, der Art, daß in einem Theil der Elbe, von welchem jetzt jeder der beiden Mächte das eine Ufer besitzt, die beiden Ufer der neuen vornehmsten Strombahn, unter der Oberherrschaft der einen der beiden Mächte

fielen, so soll in dem Fall für diesen Theil eine neue Grenzbezeichnung hergestellt vorgenommen werden, daß dabei der neue Thalweg zur Grenze der Territorial- und Souverainitäts-Rechte dient, jedoch ohne daß dies den Rechten des Eigenthums oder des Nießbrauchs Eintrag thun könnte.

Art. 5. Ueberall wo die Grenze zwischen den beiden Staaten unabhängig von dem Lauf der Elbe und außerhalb desselben zu bestimmen bliebe, soll die Special-Commission ihre Arbeit darauf beschränken, summarisch die Grenzen, so wie sie vor dem Kriege von 1806 zwischen dem sächsischen jetzt westphälischen Gebiet und dem preußischen Gebiet bestanden haben, zu verificiren.

Was den Rayon von 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg betrifft, welcher von Preußen an Westphalen abgetreten worden, so soll man sich in Ansehung seiner Gränze bloß und lediglich an den Inhalt des allgemeinen Protocolls vom 26sten August 1809 halten, eben so als wenn er der gegenwärtigen Convention einverleibt wäre.

Art. 6. Das Demarcations-Protocoll, welches von besagter Special-Commission wird aufgenommen seyn, soll nach erfolgter Ratification der Hohen contrahirenden Mächte so vollzogen werden, als wenn es in der gegenwärtigen Convention Wort vor Wort eingerückt worden.

## §. 2.

### Ausübung der Rechte auf dem Fluß.

Art. 7. Die Hohen contrahirenden Mächte sind übereingekommen, daß, ungeachtet der Thalweg der Elbe, in Hinsicht der Souverainität, die Grenze zwischen Preußen und Westphalen macht, gleichwohl der Fluß in Hinsicht der Schiffahrt und des Handels jederzeit als ein gemeinschaftlicher Fluß zwischen beiden Staaten überall da angesehen werden soll, wo die beiden Staaten gegenseitig die entgegengesetzten Ufer besitzen.

Art. 8. Um so viel als möglich den Handel und die Schiffahrt auf der Elbe zu begünstigen, verpflichten sich beide Mächte, eine jede für ihren Theil des Flusses, den Lauf desselben in einem schiffbaren Zustande zu erhalten, den Fluß von denen sich etwa äußernden Hindernissen zu befreien, und nichts zu unternehmen oder seinen Unterthanen zu gestatten, was den Stand des Ufers oder des Thalweges zum Nachtheil des andern Theils verändern könnte.

Art. 9. Obgleich jede der beiden Mächte auf den Antheil des Flusses, welcher ihrer Souverainität unterworfen ist, das Recht behält, sowohl Schiffahrts-Polizei-Berordnungen zu machen, als alle Schiffahrtszölle, welche sie für rathsam finden wird, anzulegen; so ist gleichwohl, um in dieser Hinsicht zu Festsetzung gleichförmiger, für das gegenseitige Beste der beiden Staaten und ihrer Unterthanen, so wünschenswerther Grundsätze zu gelangen, verabredet, daß:

I. Die in Gemäßheit des obenstehenden zweiten Artikels zu ernennenden Commissarien, gleichförmige, allgemeine und besondere Reglements, verabreden, und der respectiven Genehmigung einer jeden der hohen kontrahirenden Partheien unterwerfen sollen, in Betreff

- 1) der Schiffahrts-Polizei,
- 2) Der Erhaltung des Flusses, seiner Deiche, der Leinpfade, der Uferbauten, und Anpflanzungen,
- 3) der, im Fall von Ueberschwemmungen und Austritt der Ufer, zu nehmenden Maaßregeln.

Diese Reglements sollen, nachdem sie von den hohen kontrahirenden Mächten ratificirt worden, die Kraft der Verträge haben, und von jeder der beiden Mächte in Betreff des ihrer Souverainität unterworfenen Theils des Flusses bekannt gemacht und vollzogen werden, auch sollen sie nur mit gemeinschaftlichem Einverständnis abgeändert werden können.

II. Daß wenn es die Umstände zulassen werden, man sich beschäftigen solle unter den beiden Mächten eine Convention zu unterhandeln und zu schließen, um die Orte der anzuordnenden Zollstätten und den nicht zu überschreitenden Belauf der zu erhebenden Zölle zu bestimmen.

Inzwischen soll man sich aller Maaßregeln enthalten, welche das gute Einverständnis stören könnten, das so glücklich zwischen beiden Staaten besteht, und welche wider gegenwärtig schon bestehende Zollerhebungen gerichtet wären, und von beiden Seiten keine gehalten seyn, irgend einen Schiffahrts-Zoll für die Beschiffung des gemeinschaftlichen Flusses zu entrichten, wosern er nicht die bestehende Zollstätte berührt oder vorbeifährt.

### §. 3.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Abtretung  
des Rayons der 2000 Toisen.

Art. 10. Die in Gefolge des obenstehenden 2ten Artikels zu ernennenden Commissarien sollen beauftragt seyn, unter Vorbehalt der Ratifikation der hohen kontrahirenden Mächte, die Entschädigung zu reguliren, welche von Westphalen den Preussischen Unterthanen für die Aufhebung des Rechts des Holzschlags und der Behütung in dem Theil des Biederitzes Holzes gebühren könnte, welcher mit dem Königreich Westphalen vereinigt worden, indem es sich innerhalb der Grenze der 2000 Toisen vorwärts der Citadelle von Magdeburg befindet, inzwischen soll in Hinsicht der Rechte der Privatpersonen keine Neuerung vorgenommen werden.

Art. 11. Da die hohen kontrahirenden Mächte alle Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, welche in Hinsicht der Erstattung der Abgaben und

Einkünfte entstehen könnten, welche zu gegenseitigem Nachtheil des einen von dem andern erhoben worden, so ist Vergleichsweise verabredet, daß man sich gegenseitig alles erlassen wolle, was ein Theil dem andern aus diesem Grunde wegen der bis auf diesen Tag statt gefundenen Einnahmen schuldig seyn möchte.

Jede Erhebung, welche nach dem Tage der gegenwärtigen Convention für Rechnung der einen der beiden Mächte zum Nachtheil der andern Statt gefunden, soll in Gefolge einer Liquidation vor der, Kraft der Convention vom 28sten April 1811, errichteten gemeinschaftlichen Commission erstattet werden.

Art. 12. Jede der beiden kontrahirenden Mächte verbindet sich, auf ihrem respectiven Gebiet den Klusdamm ausbessern und unterhalten zu lassen; da aber die Hauptlast dieser Unterhaltung auf Preußen fällt, so ist verabredet, daß Westphalen  $\frac{2}{3}$  und Preußen  $\frac{1}{3}$  der Kosten tragen sollen, welche die Unterhaltung des ganzen Klusdammes erfordert. Um zu diesen Kosten zu gelangen, soll vornehmlich mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung ein Wegezoll errichtet werden, welcher von jedem der beiden Theile in dem oben angezeigten Verhältnis erhoben werden soll.

Die Commissarien, welche in Gefolge des Art. 2. werden ernannt werden, sind beauftragt, in dieser Hinsicht ein Reglement zu entwerfen, welches der Genehmigung der respectiven Gouvernements unterworfen werden soll.

S. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. Die westphälischen Unterthanen, welche Mitglieder der Berliner Schiffergilde gewesen, sollen so wie die übrigen Mitglieder, welche preußische Unterthanen sind, behandelt werden.

Wenn Sr. Majestät der König von Preußen eine Entschädigung für die Aufhebung der besagten Schiffergesellschaft ertheilt, so sollen alle Mitglieder daran Theil haben, ohne Unterschied zwischen westphälischen und preußischen Unterthanen.

Art. 14. Es ist ausdrücklich verabredet, daß dem bisherigen Umladungsrecht, welches in der Stadt Magdeburg besteht, kein Abbruch geschehen soll, sondern es soll unter der Souverainität des Königs von Westphalen fortgesetzt und erhalten werden.

Art. 15. Die gegenwärtige Convention ist nicht auf den Theil des Flusses anwendbar, welcher durch den Rayon der 2000 Toisen vorwärts Magdeburg fließt, da dieser Theil der Elbe Sr. Majestät von Westphalen mit voller Souverainität gehört.

Art. 16.

Art. 16. Die gegenwärtige Convention soll ohne Aufschub der Genehmigung und Ratification der respectiven Gouvernements unterworfen werden, und die Ratification derselben soll innerhalb 3 Wochen von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten bevollmächtigten Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und sie mit ihren respectiven Pestschaften besiegelt.

Geschehen Berlin, den 14ten Mai 1811.

(L. S.) J. E. Küster.

(L. S.) G. Fr. v. Martens.

(L. S.) Fr. v. Köpken.

(L. S.) L. v. Trott.

(L. S.) Ch. Fr. Hundt.

(L. S.) C. Henow.

Obenstehende Uebersetzung ist von beiden Unterzeichneten genehmiget, um gleichförmig in beiden Staaten publicirt zu werden.

Berlin, den 29sten Mai 1811.

(Sign.) J. E. Küster.

(Sign.) G. Fr. v. Martens.

Vorstehende Convention ist von Seiner Königlichen Majestät von Preußen sub dato des 31sten Mai 1811. und von Seiner Königlichen Majestät von Westphalen unterm 19ten Mai 1811. ratificiret worden.